

# **SATZUNG DER GESELLSCHAFT ZUM SCHUTZ DER WÖLFE E.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.“ (engl.: „Society for the Protection and Conservation of Wolves“) - abgekürzt: „GzSdW“ - und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen und wird durch die Eintragung berechtigt, die Bezeichnung eingetragener Verein (e. V.) zu führen. Er hat seinen Sitz in Wetzlar.
- 1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wetzlar.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein kann Mitgliedschaft in überregionalen Dachverbänden beantragen und wahrnehmen.

## **§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein setzt sich für den Schutz, den Erhalt und die Pflege des Wolfes und dessen Subspezies ein. Hierunter sind u.a. die Einrichtung und Unterstützung spezieller Maßnahmen und Projekte zu verstehen, die helfen den Konflikt Mensch-Wolf aufzulösen und Schäden, die durch Wölfe verursacht werden, zu vermeiden. Dabei soll möglichst auf eine Art und Weise verfahren werden, dass dem Tier selbst kein größerer Schaden zugefügt wird. Weiterhin ist es Ziel und Zweck des Vereins, die Bevölkerung proaktiv über den Wolf und seine Subspezies, deren natürliche Lebensweisen und ihre Rolle für das ökologische Gleichgewicht im Naturhaushalt zu informieren und aufzuklären. Außerdem setzt sich der Verein den Tier- und Artenschutz im allgemeinen zum Ziel, der u.a. die artgerechte Haltung von Gehegewölfen einschließt.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein spezieller Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie des Tier und Artenschutzes.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen und Projekten, die der oben genannten Zielsetzung dienen. Hierzu zählen u.a. wissenschaftliche bzw. fortbildende Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Vergabe von Forschungsaufträgen, Errichtung von Naturschutzgebieten, Einrichtung und Erhaltung entsprechender Parks sowie die Durchführung und Unterstützung geeigneter Projekte, die durch möglichst nicht letale Methoden helfen, Schäden durch Wölfe zu verhindern.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Abgaben, die nicht der Zielsetzung und dem Zweck des Vereins entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Überschüsse aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder anderen Einnahmen kommen nur den in Abs. 2.2 genannten Zwecken zugute.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Begründung der Mitgliedschaft  
Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist unter Angabe von Geburtsdatum und genauer postalischer Anschrift der Geschäftsstelle vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung nicht begründen muss. Der Eintritt wird mit einer formlosen, schriftlichen Aufnahmeerklärung mitgeteilt, in der gleichzeitig zur fristgerechten Zahlung des Jahresbeitrages aufgefordert wird, mit dessen Zahlung die endgültige Mitgliedschaft wirksam wird. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, so kann die Mitgliederversammlung den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufheben.
- 3.3 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins, die es mit der Aufnahme in den Verein anerkennt.
- 3.4 Arten der Mitgliedschaft:
  - 3.4.1 Ordentliche Mitglieder sind erwachsene, natürliche Einzelpersonen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
  - 3.4.2 Familienmitgliedschaft ist möglich für volljährige natürliche Personen, die eine Lebensgemeinschaft führen. Familienmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
  - 3.4.3 Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren; ab vollendetem 16. Lebensjahr haben sie volles Stimm- und Wahlrecht, können jedoch kein Amt im Vorstand einnehmen
  - 3.4.4 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Vorschlag durch den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit wenigstens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf 5% der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Jugendmitglieder nicht übersteigen.
- 3.5 Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig soweit sie Aufgaben des Vereins wahrnehmen. Vorstandsmitglieder und von der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen auch vom Vorstand, eigens beauftragte Mitglieder haben das

Recht auf Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Begründung in jedem Einzelfall belegt und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden muss. Aufwandsentschädigungen anlässlich der Mitgliederversammlung gehören nicht hierzu.

### 3.6 Austritt, Ausschluss und Beendigung

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- durch Tod,
- durch Austrittserklärung an die Geschäftsstelle mit Ablauf des Kalenderjahres.
- durch Streichung bei Nichtzahlung der fälligen Beiträge nach Fristsetzung,
- durch Auflösung des Vereins,
- durch Ausschluss.

3.6.1 Der Austritt bzw. der Ausschluss aus dem Verein entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung eventueller Beitragsrückstände.

3.6.2 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Folgende Gründe können den Ausschluss rechtfertigen:

- vorsätzliche Verletzung der Satzung oder Verletzung von Vereinsbeschlüssen,
- Schädigung eines Mitgliedes oder des Vereins,
- wiederholte Störung des Vereinsfriedens,
- ein Verstoß gegen die Vereinsatzung.

Über den Ausschluss bzw. die Streichung entscheidet zunächst der Vorstand, der den Ausschluss bzw. die Streichung dem Mitglied schriftlich mitteilt. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung kann diesem Widerspruch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stattgeben. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird zunächst sofort mit der Benachrichtigung durch den Vorstand wirksam. Nach erfolgtem Ausschluss bzw. vollzogener Streichung treten alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein außer Kraft.

## § 4 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung hat bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres in Höhe des vollen Jahresbeitrages zu erfolgen. Bei Eintritt bis 30.9. wird der volle Jahresbeitrag fällig. Nach diesem Datum entfällt der Beitrag für das Eintrittsjahr. Bei Neumitgliedern ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmeerklärung der Beitrag fällig. Dieser ist an die Vereinskasse in voller Höhe einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen bewilligen.

Für nicht fristgerecht eingegangene Beiträge werden Mahngebühren, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind, erhoben; sie sind zusammen mit evtl. weiteren Kosten vom säumigen Mitglied zu tragen.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **der erweiterte Vorstand**

### 5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der GzSdW und damit zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit für Einzelfälle in dieser Satzung keine andere Regelung festgelegt ist. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Hierzu muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich über:

- die Wahl des Vorstandes (Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich)
- die Entgegennahme der Berichterstattung sowie die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der beiden Kassenprüfer (Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Bestellung neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist möglich)
- die Beratung eingegangener Anträge und deren Beschlussfassung
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und ggfls. der Kosten des Mahnverfahrens
- Satzungsänderungen
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das lfd. Geschäftsjahr

5.1.1 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis mind. 7 Werktage vor der Versammlung bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden; über deren förmliche und inhaltliche Annahme entscheidet die Versammlung sofort mit einfacher

Mehrheit. Über den Versammlungsablauf wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Die Protokollausfertigung ist von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollanfertigung kann auf ein Vereinsmitglied übertragen werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

- 5.1.2 In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich unzulässig. Juristische Personen haben eine Stimme, die an einen Vertreter oder an ein ordentliches Vereinsmitglied übertragen werden kann.

## 5.2 Vorstand

- 5.2.1 Zusammensetzung des Vorstands: Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister und Organisatorischem Leiter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

### 5.2.2 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß dieser Satzung, beruft die Mitgliederversammlung ein, führt hier den Vorsitz und erstattet den Geschäftsbericht.
- Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. In der Geschäftsordnung des Vorstands werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt.
- Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Kassenbücher und sonstige Vereinsaufzeichnungen, wie Mitgliedlisten, Korrespondenz, usw. zu nehmen. Dabei müssen die Auflagen des Datenschutzes erfüllt sein.
- Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden wird insoweit beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 2.000,- für den Einzelfall verpflichten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, nur von beiden Vorsitzenden gemeinsam unterzeichnet werden können.
- Bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds kann diesem vom restlichen Vorstand das Misstrauen ausgesprochen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung kann dieses Vorstandsmitglied dann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

### 5.2.3 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden kann nur, wer dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl zwei Jahre angehört. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, ist vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter zu benennen. Dieser ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder die Mitgliederversammlung wählt ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten regulären Wahl.

### 5.2.4 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die jeweils von einem der beiden Vorsitzenden fernmündlich, schriftlich, per E-Mail oder persönlich einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Zeit von mind. einer Woche vor Einberufung einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren oder in Telefonkonferenzen sind zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

### 5.2.5 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand können bis zu 6 Beisitzer angehören. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie unterstützen den Vorstand und übernehmen festgelegte Aufgaben für den Verein. Sie können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen und beratend mitwirken, die Beschlussfassung bleibt aber beim Vorstand.

#### 5.2.6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand mit Hilfe eines Vorstandsbeschlusses in besonders dringlichen Fällen einberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand unter Nennung der Gründe in schriftlicher Form beantragt.

#### 5.2.7 Mitgliederkartei

Dem Vorstand ist es gestattet, die Mitgliederkartei mittels automatischer Datenverarbeitung zu führen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die gespeicherten Daten nur für Vereinszwecke genutzt werden und nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person weitervermittelt werden. Hierfür hat der Vorstand Sorge zu tragen.

### § 6 Wissenschaftlicher Beirat

Seitens des Vereins wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Diesem Gremium sollen insbesondere in der Verhaltensforschung, Wildbiologie und Tierpsychologie tätige Wissenschaftler angehören. Die Tätigkeit im Beirat ist unabhängig von einer Mitgliedschaft. Eine Berufung in den Beirat erfolgt über einstimmigen Vorstandsbeschluss. Mitteilung hierüber soll in einem Mitteilungsblatt erfolgen. Der Beirat nimmt insbesondere wissenschaftliche Koordination wahr und bereitet wissenschaftliche Beiträge vor. Weiterhin unterhält er Kontakte zu anderen, in der Wolfsforschung weltweit tätigen Institutionen.

### § 7 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung, ausgenommen die Veränderung des Vereinszwecks, ist entsprechend § 33 ABS.1 BGB nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen für die Satzungsänderung stimmen. In der Einladung muss auf die Satzungsänderungen unter Mitteilung der Neuerungen besonders hingewiesen werden.

### § 8 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen wird, zwecks Verwendung für die Förderung des Tier- und Artenschutzes. Sollte der Verein vom Amtsgericht aufgelöst werden fällt das Vermögen an den Freundeskreis freilebender Wölfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.

Neufassung vom 15.05.2004, geändert am 24.04.2009, 9.3.2013, 7.05.2016, 4.05.2019 und 24.04.2021

Im Original gezeichnet

---

Dr. Peter Blanché  
1. Vorsitzender

---

Prof. Dr. Peter Schmiedtchen  
2. Vorsitzender